



STADT RIETBERG

**Umweltbericht zur 113. Änderung des FNP
und zum Bebauungsplan
Nr. 302 „Mastholte-Nord“
im Stadtteil Mastholte**

als Teil II der Begründung

Juni 2023

Teil II: Umweltbericht

1.	Einleitung	3 – 10
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	3
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange	4 – 5
1.4	Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung	6 – 10
2.	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11 – 16
2.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	11 – 12
2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	12 – 13
2.3	Fläche, Boden	14
2.4	Wasser	14 – 15
2.5	Luft, Klima	15
2.6	Landschaft	16
2.7	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	16
2.8	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	17 – 28
3.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	17 – 20
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	21 – 22
3.3	Fläche, Boden	23
3.4	Wasser	24
3.5	Luft, Klima	25 – 26
3.6	Landschaft	26
3.7	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	27
3.8	Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh	27 – 28
3.9	Auswirkungen während der Bauphase	28
4.	Anderweitige Planungsalternativen	29
5.	Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	29 – 30
6.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	30
7.	Zusammenfassung des Umweltberichts	31
8.	Referenzliste der Quellen	32

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 302 „Mastholte-Nord“ wurde auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und den bisherigen Ergebnissen des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Umweltbelange werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Das vorliegende Plangebiet mit einer Größe von etwa 5,6 ha liegt im Norden der Ortslage Mastholte und nördlich der Landstraße L782 „Rietberger Straße“. Ziel der Stadt Rietberg ist es, der hohen anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Stadtteil Mastholte gerecht zu werden und Wohnbauflächen zu entwickeln. Vorbereitet werden hier Bauflächen für eine ortstypische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnbauflächen für Mehrfamilienhäuser als auch eine Fläche für die Regenrückhaltung und Ausgleichsfläche.

Da im Stadtteil Mastholte gegenwärtig keine großräumigen Flächen für eine bauliche Entwicklung einer Wohnbaufläche im Sinne der **Innenentwicklung** zur Verfügung stehen, soll nunmehr die betroffene Fläche am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mastholte überplant werden.

Das Plangebiet wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Unter Beachtung des städtebaulichen Umfelds setzt der Bebauungsplan Teilflächen für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als auch eine GRZ von 0,8 fest. Darüber hinaus ist durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Wohndichte sowie zu überbaubaren Grundstücksflächen und Vorgaben zur Gestaltung die Rücksichtnahme auf das Umfeld gewährleistet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehende Straße „In der Rieke“ und wird von dort aus in das neue Wohngebiet verschwenkt. Der nördliche Bereich des Plangebietes soll als Fläche für die Regenrückhaltung als auch als Ausgleichsfläche angelegt werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I „Begründung“ des Bebauungsplanes Nr. 302 „Mastholte-Nord“ verwiesen.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange

Der **Untersuchungsraum** umfasst räumlich die Geltungsbereiche der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 302 sowie allseits im Wesentlichen einen ergänzenden „Umring“ von circa 100 m darüber hinaus. Je nach Umweltbelang variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen, sodass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können (beispielsweise jeweils nächstgelegene Immissionsorte bei Gewerbelärm, Lage zu Natura 2000-Gebieten im Umkreis von 2 km, planungsfallbezogen variierend bei der Artenschutzprüfung).

Grundsätzlich wird der hier angemessene **Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad** durch die sogenannte angebotsorientierte Planung begrenzt, da in diesem Rahmen allenfalls unverbindliche Informationen über einzelne Vorhaben vorliegen. Die Festsetzungen lassen im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes insgesamt einen entsprechenden Spielraum für konkrete Nutzungen zu. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Spezifische Folgen sind in diesem Sinne daher nicht prognostizierbar.

Im Vorfeld des Planverfahrens erfolgten Bestandsaufnahmen vor Ort, um die konkreten vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld aufzunehmen. Zur Ermittlung und Bewertung des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie des hieraus resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgt eine separate rechnerische Bilanzierung. Weitere Informationen zu den Umweltbelangen liegen der Stadt durch Auswertung verfügbarer einschlägiger Grundlagenmaterialien vor – zu nennen sind hier insbesondere Fachinformationssysteme und Kartierungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (insbesondere Umweltdaten vor Ort, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS) sowie thematische Fachpläne (v. a. Bodenkarten von NRW des Geologischen Landesamts, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes). Hinsichtlich des Umweltbelangs Kultur- und Sachgüter wird auf allgemeine Aussagen aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regierungsbezirk Detmold sowie auf die Denkmalliste der Stadt zurückgegriffen. Herangezogen werden darüber hinaus vorhandene gesamtstädtische Untersuchungen/Konzepte.

Fachgutachten und Fachplanungen als Grundlage für eine hinreichende Bewertung der mit der Planung ermöglichten umweltrelevanten Auswirkungen werden nach bisheriger Kenntnis für erforderlich angesehen. Dies betrifft die Bereiche Verkehrsimmissionen und Schallschutz in Bezug auf die geplante Verkehrserschließung, den Verkehrslärm und die gewerbliche Nutzung, welche sich etwa 45 m von der geplanten Wohnbebauung entfernt im Südosten des Plangebietes an die Rietberger Straße anschließt. Für diese beiden Teilbereiche wurden im Laufe des Verfahrens Fachgutachten erstellt. Auf die verkehrliche Stellungnahme von LINDSCHULTE¹ und die schalltechnische Untersuchung von AKUS² wird verwiesen. Von weiteren Fachgutachten und Fachplanungen wird abgesehen. Gründe liegen zum einen in den Gegebenheiten vor Ort, zum anderen sind hierzu anhand der auf Ebene der Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse mit allgemein anerkannten Prüfmethoden keine belastbaren Ergebnisse zu ermitteln. Derartige Untersuchungen wären für den vorliegenden Planungsfall unangemessen bzw. überzogen, weil mit teils hohem Aufwand (Zeit und Kosten) kein Einfluss auf das Abwägungsergebnis der Planung zu erwarten wäre.

Dies betrifft vorliegend insbesondere folgende Umwelt(teil)belange:

- Geruchsimmissionen: Tierhaltende Betriebe sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden, landwirtschaftliche Emissionen sind in der Ortsrandlage im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen.

¹ LINDSCHULTE (2022): Verkehrliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 302 „Mastholte-Nord“.

² AKUS GmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg

- Lichtimmissionen und Verschattung: Relevante Auswirkungen in Bezug auf Licht und Besonnung sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erkennbar.
- Nach Auskunft der Stadt sind im Plangebiet selbst sowie im Umfeld keine sog. Störfallbetriebe nach § 3 (5a) BImSchG bekannt.
- Klima: Meteorologische oder klimabezogene relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind ebenfalls nicht erkennbar.
- Grundwasser: Diesbezüglich relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind aufgrund der bestandsorientierten Planung und nicht vorhandener schädlicher Bodenveränderungen nicht erkennbar.
- Altlasten: Im Plangebiet werden aufgrund der vorangegangenen Nutzung keine Altlasten erwartet. Weitere Hinweise sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Zudem haben sich auch keine Hinweise auf das Erfordernis näherer Untersuchungen zu den sonstigen Einflussfaktoren nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh auf Bauleitplanungsebene ergeben, solche Untersuchungen wurden daher ebenfalls nicht durchgeführt.

Im Ergebnis wird seitens der Stadt der im Zuge der vorliegenden Planung vorgenommene Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für angemessen gehalten.

1.4 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu berücksichtigen. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind in der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig folgende wesentliche **Umweltschutzziele** von konkreter Bedeutung und werden wie folgt berücksichtigt:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<u>Landes- und Regionalplanung</u>	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 2-3) - flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) - Vorrang der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6)	- Bedarfsgerechte Inanspruchnahme von ASB und Freiraumflächen - Erweiterung eines bestehenden Wohnsiedlungsquartiers - Aufgrund fehlender Potenziale für eine weitere Innenentwicklung erfolgt eine (maßvolle) Erweiterung in den Außenbereich
Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld vorrangig Bauflächenreserven innerhalb der Ortslagen mobilisieren	
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
<u>Flächennutzungsplan</u>	
- Fläche für die Landwirtschaft - angrenzende Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft	Bestandsorientierte Fortentwicklung eines allgemeinen Wohngebiets, Entwicklung von Ausgleichsflächen und einer Fläche für die Regenrückhaltung; insgesamt aus dem FNP entwickelt
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
<u>Landschaftsplan</u>	
- Lage Plangebiet außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans - anschließender Freiraum ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans	Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich
Zwischenergebnis <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i>	

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Landschaft

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.

Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und weitere Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z.B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen • § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ • Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v.a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) | <ul style="list-style-type: none"> • Lage an einer Gemeindestraße, die der Erschließung des angrenzenden Wohngebietes dient • Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten • Gewerbebetriebe liegen etwa 45 m südlich der geplanten Wohnbebauung an der Rietberger Straße. In einer schalltechnischen Untersuchung³ hat sich die mögliche Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes aufgrund des Gewerbelärms als möglich erwiesen. • Im Rahmen des Verfahrens wurde der Verkehrslärm in einer schalltechnischen Untersuchung⁴ als für allgemeine Wohngebiete eingehalten ermittelt. Zwei im Gutachten betrachtete Grundstücke wurden aufgrund der Untersuchung entsprechend neu angeordnet, sodass sowohl die Werte des ausstrahlenden Gewerbelärms als auch des Verkehrslärms als allgemeines Wohngebiet mit Vorbelastung eingehalten werden können. |
|--|--|

Zwischenergebnis:

Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Luft/Klima

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen • Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; § 18 BNatSchG und §§ 1 – 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung • Prüfung i. S. des gesetzlichen Artenschutzes, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und wildwachsende | <ul style="list-style-type: none"> • Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB auf Grundlage des Bebauungsplanes • Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien |
|--|---|

³ AKUS GmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg

⁴ AKUS GmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg

Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind	
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

<u>Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW); FFH- und Vogelschutzrichtlinie</u>	
• FFH-Gebiet: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden • EU-Vogelschutzgebiet: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden • Naturschutzgebiet (NSG): im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden • Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914 001 Gütersloh): im Plangebiet teilweise vorhanden • Naturpark: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden • Naturdenkmal: im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld etwa 700 m östlich steht ein Naturdenkmal (Eiche) zwischen der Rietberger Straße und dem dort parallel verlaufenden Radweg • Geschützte Biotope/Alleen: im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden • Schutzwürdige Biotope: im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld etwa 170 m nordwestlich (BK-4216-192 Eichengehölze nördlich von Mastholte), etwa 230 m nordöstlich und 750 m südlich (BK-4216-194 Kopfweidenreihen und Kleinstrukturen östlich und nordöstlich Mastholte), etwa 915 m westlich (BK-4216-001 Gewässersystem Glenne, Schwarzer Graben und Landgraben) und etwa 910 m südöstlich (BK-4216-189 Nordteil des Mastholter Baggersees) angrenzend • Biotopverbund: im nördlichen Teil des Plangebiets VB-DT-GT-4215-0004 „Strukturreiche Kulturlandschaften östlich Langenberg und bei Mastholte“; im Umfeld etwa 280 m nördlich (VB-DT-GT-4216-0007 Offenland in der Bauerschaft Moese nördlich Mastholte) und etwa 880 m südlich (VB-DT-GT-4215-0008 Oberlaufsystem der Glenne) angrenzend	• Keine zu berücksichtigenden Ziele • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Eine positive Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage nach §34 LPiG kann seitens der Bezirksregierung Detmold erst nach Inkrafttreten der 116. FNP-Änderung im Stadtgebiet Rietberg erfolgen. Dieses Verfahren wird parallel zur Offenlage dieses Bauleitplanverfahrens abgeschlossen. Die Stadt Rietberg geht davon aus, dass im Rahmen der Offenlage die Inaussichtnahme der Aufhebung des Landschaftsschutzes durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt. • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Keine zu berücksichtigenden Ziele • Festsetzung zum Erhalt der betroffenen Gehölzstrukturen im Plangebiet durch den Bebauungsplan
Zwischenergebnis:	

Teilweise entgegenstehenden Umweltschutzziele, welche in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold ausgeräumt werden

Bezug Umweltbelange: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.

Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG); Altlastenerlass NRW

- Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB i. V. m. BBodSchG und LBodSchG NW mit den Zielen Begrenzung von Bodenversiegelungen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Vorrang der Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen, Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen.

- Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich
- Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden in ihrem ursprünglichen Zustand (Schutzwürdige Böden liegen nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand vor aufgrund von Bodeneintrag durch ehemals intensive Landwirtschaft)

- Altlastenerlass NRW mit dem Ziel, dass Bauleitpläne i. S. gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse keine Nutzung vorsehen dürfen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind.

- Keine Altlasten im Plangebiet bekannt, weitere Hinweise sind im Bebauungsplan zu finden.

Zwischenergebnis:

Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG); Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Schutz, Verbesserung, Sanierung von Oberflächen-/Grundwasserkörpern zum Erreichen eines guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustands, Reduzierung von Verschmutzungen, keine Zustandsverschlechterung
- Nachteiligen Hochwasserfolgen vorbeugen, Schutz und Funktionserhalt von Überschwemmungsgebieten
- Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
- Schadloose Abwasserentsorgung

- Gewässerrandstreifen wird im Bestand erhalten und nicht überplant und entsprechend festgesetzt; Einleitung des Niederschlagswassers in das nördlich angrenzende Gewässer (Haselhorst I)

- Überschwemmungsgebiete, Rückhalteflächen etc. nicht betroffen

- Rückhaltung im Plangebiet durch ein Regenrückhaltebecken; teilweise offene Entwässerung im Plangebiet über Flutmulden; Rückhaltung soweit möglich auf den Grundstücken im Plangebiet

- Wasserschutzgebiet (WSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden.

- Keine zu berücksichtigenden Ziele

Zwischenergebnis:

Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung		
<u>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)</u> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="188 342 796 465"> • Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern </td><td data-bbox="798 342 1401 465"> • Keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet </td></tr> </table> Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kulturgüter/sonstige Sachgüter		• Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern	• Keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet
• Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern	• Keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet		
<u>Klimaschutzgesetz NRW; Gebäudeenergiegesetz GEG</u> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="188 689 796 1048"> • Klimaschutzklausel nach § 1a (5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau erneuerbaren Energien) • GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung </td><td data-bbox="798 689 1401 1048"> • Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Pflanzvorgaben im Bebauungsplan • Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des Bebauungsplans • Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs in Gebäuden • Pflicht zur Errichtung von Gründächern auf Grundlage des Bebauungsplans </td></tr> </table> Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima		• Klimaschutzklausel nach § 1a (5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau erneuerbaren Energien) • GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung	• Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Pflanzvorgaben im Bebauungsplan • Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des Bebauungsplans • Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs in Gebäuden • Pflicht zur Errichtung von Gründächern auf Grundlage des Bebauungsplans
• Klimaschutzklausel nach § 1a (5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau erneuerbaren Energien) • GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung	• Maßvolle Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich • Pflanzvorgaben im Bebauungsplan • Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des Bebauungsplans • Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs in Gebäuden • Pflicht zur Errichtung von Gründächern auf Grundlage des Bebauungsplans		
<u>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</u> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="188 1305 796 1429"> • Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird </td><td data-bbox="798 1305 1401 1429"> • keine zu berücksichtigenden Ziele </td></tr> </table> Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima		• Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird	• keine zu berücksichtigenden Ziele
• Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird	• keine zu berücksichtigenden Ziele		

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

Räumliche Rahmenbedingungen

Das **Plangebiet** schließt im Südwesten direkt an das bestehende Wohnquartier *Riekstraße / In der Rieke* an. Der nördliche Teil des Plangebietes (vormalig Ackerbaunutzung) wurde bereits in Absprache mit dem Kreis Gütersloh als Regenrückhaltebecken angelegt. Der südliche Teil wurde bislang als **Ackerfläche** intensiv genutzt.

Die **städtebauliche Situation** ist durch die westlich angrenzende Wohnbebauung, das nördlich angrenzende Gewässer Haselhorst I und die freie Landschaft inklusive Wirtschaftswegen in Richtung Osten geprägt. Bei den bestehenden Wohngebäuden handelt es sich im Wesentlichen um freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer sogenannten 1- bis 2-geschossigen Bebauung und umgebenden Wohngärten. Die Dachlandschaft wird überwiegend durch Sattel- und Walmdächer bestimmt. Die Farben der Dacheindeckungen (Ziegel, Betondachsteine) variieren zwischen Anthrazit, Braun und Rot.

Das **Ortszentrum** von Mastholte liegt etwa 850 m südwestlich entfernt, die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Schule, Ärzte und Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Die **Erschließung des Plangebietes** erfolgt im bislang im Westen von der Riekstraße aus. Im Osten schließt der Wirtschaftsweg „Im Busche“ an, welcher jedoch nicht für den normalen Kfz-Verkehr ausgelegt ist. Das Plangebiet wird durch die bereits bestehende Straße In der Rieke in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung. Der angrenzende landwirtschaftlich geprägte Außenbereich weist eingestreute Gehölz- und Waldstrukturen, sowie die für Ostwestfalen typische Streubebauung im Außenbereich auf und dient, insbesondere im Bereich des ausgewiesenen Radwanderwegenetzes, auch der Naherholung.

Immissionsschutz

Vorliegend gegebenenfalls relevante Immissionsschutzaspekte betreffen die bestehende Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe- und landwirtschaftliche Nutzungen. Darüberhinausgehende Kenntnisse über sonstige Emissionsquellen im Plangebiet und Umfeld bzw. über im Plangebiet wirkende andere Immissionen – insbesondere **Licht, Erschütterungen, Gerüche, Abluft, Abgase, Staub, Wärme, Strahlung, Schadstoffe** – die ggf. eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, liegen bisher nicht vor.

Vorbelastungen durch verkehrliche Immissionen:

Verkehrslärm wirkt auf das Plangebiet im Süden von der Rietberger Straße L 782 ein. Über diese Straße wird der Stadtteil Mastholte mit dem Stadtteil Rietberg verbunden und die umliegenden Quartiere erschlossen. Weiter im Westen des Plangebietes verbindet die Langenberger Straße K 19 Mastholte mit der Nachbargemeinde Langenberg. Aufgrund der Schalltechnischen Untersuchung wurden zwei geplante Grundstücke umgestaltet, sodass diese einem allgemeinen Wohngebiet mit Vorbelastung

entsprechen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen (vgl. AKUS GmbH 2020⁵) ergeben sich demnach keine Aspekte, die die Planung beeinträchtigen. Besondere Immissionsbelastungen für das Plangebiet werden nicht erwartet.

Vorbelastungen durch Gewerbe:

Etwa 45 m südlich des Plangebietes bestehen mehrere Betriebe mit gewerblichen Nutzungen. Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung⁶ haben sich auch in den südlich geplanten Gebieten durch die dort verzeichneten Geräusch-Immissionen gesunde Wohnverhältnisse ergeben, sodass ggf. problematische Konfliktpotenziale für die Neuplanung nicht bestehen.

Vorbelastungen durch die Landwirtschaft:

Die Ackernutzung im Plangebiet wird in den zukünftig zum Wohnen genutzten Gebieten bei Baubeginn aufgegeben. Das Gebiet grenzt im Osten und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet selbst wird nicht von einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erfasst (s. Kapitel 1.4). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegt die überplante Fläche auch außerhalb von Gefahrenbereichen, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen mit Überflutungen zu rechnen ist.

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Häusliche Abfälle werden im Stadtgebiet getrennt für Wertstoffe und Restmüll gesammelt und regelmäßig durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Die Entsorgung der Abfälle ist somit bereits gewährleistet. Ein Anschluss an die städtischen Ver-/ Entsorgungsnetze (Kanalisation sowie Versorgung mit Wasser, Energie, telekommunikationstechnischen Einrichtungen etc.) ist grundsätzlich möglich. Im Plangebiet gilt ein Verbot fossiler Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfs. Zudem besteht eine Solarpflicht, auf die Begründung des Planverfahrens wird hier verwiesen.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Im Plangebiet sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Vorbelastungen	Bebauung/Versiegelung im Umfeld des Plangebiets; Verkehrsaufkommen der angrenzenden Straßen In der Rieke, Riekstraße, Im Busche und Rietberger Straße; Gewerbebetriebe südlich des Plangebietes
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige schutzwürdige oder geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden und von der Bauleitplanung

⁵ AKUS GmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg.

⁶ AKUS GmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg.

daher nicht betroffen. Ein Teilbereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-3914 001 Gütersloh). Eine positive Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage nach §34 LPlG kann seitens der Bezirksregierung Detmold erst nach Inkrafttreten der 116. FNP-Änderung im Stadtgebiet Rietberg erfolgen. Dieses Verfahren wird parallel zur Offenlage dieses Bauleitplanverfahrens abgeschlossen. Die Stadt Rietberg geht davon aus, dass im Rahmen der Offenlage die Inaussichtnahme der Aufhebung des Landschaftsschutzes durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt.

Tiere

Die überplanten Flächen sind aufgrund der bereits zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche und den umliegenden Straßenverkehrsflächen entsprechenden Störeinflüssen ausgesetzt und bieten daher eher eine Lebensraumeignung für häufig vorkommende, störungsunempfindliche „Allerweltsarten“.

Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich des im Plangebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums durchgeführt. Demnach ist das Vorkommen von 31 Vogelarten (davon 17 Arten streng geschützt) im Plangebiet potenziell möglich. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen der angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Bisher geht die Stadt davon aus, dass die bereits bestehenden Flächennutzungen sowie anthropogene Einflüsse dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW⁷ aufgeführt sind, nicht regelmäßig in dem für die Bebauung vorgesehenen Bereich vorkommen. Hinweise auf eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien, Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen liegen nicht vor.

Pflanzen

Der Lebensraum für Pflanzenarten im Planbereich ist angesichts der ehemaligen intensiven ackerbaulichen Nutzung schon heute bereits eingeschränkt. Im nördlichen Plangebiet bestehen entlang der Haselhorst I und entlang der nordöstlichen Plangebietsabgrenzung Gehölzstrukturen. Entlang der bereits bestehenden Straße In der Rieke befinden sich ebenfalls einseitig Gehölzstrukturen. Inmitten der vorherig landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden sich zwei Eichen als markante Einzelbäume.

Auf die Biotoptypenkartierung unter Zugrundelegung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegebenen Anleitung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“⁸ wird im Rahmen der separaten Eingriffsbilanzierung Bezug genommen.

Die Stadt geht angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen bislang davon aus, dass seltene, besonders geschützte Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorkommen bzw. deren Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich ist. Anhaltspunkte für einen diesbezüglich weitergehenden Untersuchungsbedarf liegen der Stadt bislang nicht vor.

Biologische Vielfalt

Natürliche Standortbedingungen liegen in diesem durch vorhandene Bebauung, Verkehrswege etc. vorgeprägten Siedlungsbereich nicht mehr vor. Die Lebensraum- und Artenvielfalt ist hier bereits deutlich eingeschränkt und durch die bestehende Nutzung anthropogen verändert.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Vorbelastungen	Intensiv landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Gemeindestraßen zur Erschließung des Plangebietes und der umliegenden Quartiere
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

⁷ LANUV: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4216, Recklinghausen, 2019.

⁸ LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 2021.

2.3 Fläche, Boden

Fläche

Das ca. 5,6 ha große Plangebiet umfasst eine bis vor Kurzem intensiv genutzte Ackerfläche, sowie eine Grünfläche, auf welcher ein Regenrückhaltebecken und eine Ausgleichsfläche errichtet werden, und Straßenverkehrsflächen. Weitere (Freiraum-)Flächen werden nicht erfasst.

Bodenverhältnisse

Gemäß **Bodenkarte NRW**⁹ stehen im nördlichen Teil des Plangebietes Lehm Böden als Anmoorgley (hG4) an. Diese Böden haben eine hohe Wasserdurchlässigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und einen mittleren Grundwassereinfluss. Im südlichen Teil des Plangebiets stehen Sandböden als Gley-Podsol (gP8) an. Diese Böden haben ebenfalls eine hohe Wasserdurchlässigkeit, mittlere nutzbare Wasserkapazität und einen starken Grundwassereinfluss.

Schutzwürdigkeit

Anmoorgleyböden gelten laut dem Geologischen Landesamt in NRW¹⁰ als Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Das Biotopentwicklungspotenzial ist eine Teilfunktion der in § 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG verankerten Lebensraumfunktion des Bodens. Grundsätzlich fällt diesen Böden eine hohe Schutzwürdigkeit zu.

Im Falle des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist davon auszugehen, dass auf der im Plangebiet ehemals intensiv genutzten Ackerfläche der Boden durch mechanische Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem Urzustand vorkommt, sondern insgesamt anthropogen überprägt ist und die Böden nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand vorhanden sind. Somit ist davon auszugehen, dass die Böden nicht mehr eine solch schutzwürdige Funktion erfüllen.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

- siehe Kapitel 2.1 -

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Fläche, Boden	
Vorbelastungen	Anthropogen bedingte Veränderungen der Bodeneigenschaften durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.4 Wasser

Oberflächengewässer

Oberhalb des Plangebietes verläuft das Gewässer Haselhorst I.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Die überplanten Flächen liegen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet (s. Kapitel 1.4, 2.1).

Gemäß Bodenkarte steht das Grundwasser im nördlichen Teil des Plangebietes (Gley) 2 – 6 dm über Flur an. Im südlichen Teil des Plangebietes (Podsol) steht das Grundwasser 2 dm unter – 2 dm über Flur an. Da die im Plangebiet vorherrschenden Böden durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit geprägt sind, ist ein ggf. auch höheres Risiko bzgl. Grundwasserbeeinträchtigungen möglich. Im Gegenzug wird hierdurch eine potenzielle Versickerung vor Ort gewährleistet.

⁹ Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Krefeld, 2005.

¹⁰ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage, Krefeld, 2018.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Wasser	
Vorbelastungen	Stoffeinträge durch intensive Landwirtschaft
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	Durch Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinflusstes Gebiet
Empfindlichkeit	hoch

2.5 Luft, Klima

Luftqualität

Gegebenenfalls relevante Vorbelastungen im Untersuchungsraum durch Kfz-Abgase etc. werden unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen (s. Kapitel 2.1) bisher nicht erwartet. Gleiches gilt bezüglich möglicher Vorbelastungen durch umliegendes Gewerbe (s. Kapitel 2.1). Aktuelle, kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Klima

Das Klima im Raum Rietberg ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Mastholte und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft. Die erfassten Grün-/Freiflächen übernehmen lokal eine klimatisch ausgleichende Funktion. Eine besondere ortsklimatische Bedeutung hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturgang ist mit Blick auf die vorherrschende Hauptwindrichtung und der Lage im Siedlungsraum nicht erkennbar. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Im Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Rietberg¹¹ befindet sich das Plangebiet derzeit komplett im Acker- und Grünlandklimatop. Zukünftige Hitzebelastungen werden für den Planbereich nicht vorhergesagt. In einer für die Klimaanpassung wichtigen Handlungszone liegt das Plangebiet nicht. Trotzdem wird in jedem Verfahren eine Möglichkeit zur Standortverlagerung der Planung geprüft. Aufgrund des Planungszieles der Entwicklung von Wohnbauflächen direkt angrenzend an den Siedlungsrand und der derzeitigen Flächenverfügbarkeit der Stadt Rietberg ist eine Verlagerung des Plangebietes in andere Bereiche nicht möglich. Im Bereich der neu entwickelten Wohnbauflächen wird auf eine maßvolle und möglichst klimafreundliche Erweiterung geachtet. Hierunter fallen auch die festgesetzten Maßnahmen zur Thematik erneuerbare Energien. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Luft, Klima	
Vorbelastungen	ggf. angrenzende Straßen
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

¹¹ K.PLAN Klima.Umwelt & Planung GmbH: Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Rietberg, Bochum, 2020.

2.6 Landschaft

Der Untersuchungsraum liegt im Süden der *Ostmünsterländer Sande*, einer fast ebenen, grundwassernahen Talsandlandschaft. Die Landschaft wird durchzogen von der weiten Talaue der Ems. Die Ostmünsterländer Sande als Teil des Ostmünsterlands sind heute weitgehend waldfrei und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Den südlichen Bereich charakterisiert eine fast ausschließlich ackerbauliche Nutzung.

Im Norden des Plangebietes schließt das Gewässer Haselhorst I an, die Straße „In der Rieke“ durchquert das Plangebiet. In Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten schließt darauffolgend freier Landschaftsraum unmittelbar an. Das Landschaftsbild ist dort geprägt von Acker-/Grünlandflächen sowie Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden stellenweise durch gewässer-/wegebegleitende Gehölzstrukturen sowie im weiteren Umfeld auch durch kleinere Waldflächen gegliedert.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Landschaft	
Vorbelastungen	bestehende Bebauung/Verkehrswege im Umfeld
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Baudenkmale

Baudenkmale sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld bekannt.

Kultur-/Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsraum „Ostmünsterland“, außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und Sichtbeziehungen (siehe auch Kapitel 2.6). Es sind hier auch keine sonstigen bedeutsamen Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Kulturgüter, sonstige Sachgüter	
Vorbelastungen	-/-
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht umgesetzt wird, verbleibt das Plangebiet als ackerbaulich genutzte Fläche. Eine Nichtumsetzung würde somit für den in Kapitel 2.1 bis 2.7 beschriebenen örtlichen Umweltzustand keine wesentliche Veränderung bedeuten.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde auf gesamtstädtischer Ebene dazu führen, dass kurzfristig bis mittelfristig bestehende Wohnraumbedarfe im Stadtteil Mastholte nicht umgesetzt werden können und somit gegebenenfalls naturräumlich weniger geeignete Flächen im Außenbereich überplant werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im folgenden Kapitel wird jeweils bezogen auf die Umweltbelange die **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung** beschrieben. Analog zu den Kapiteln 2.1 bis 2.7 des Umweltberichts werden die Umweltbelange nach relevanten Unterthemen gegliedert, in denen auch die wesentlichen Einflussfaktoren gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) (aa-hh) BauGB betrachtet werden. In Kapitel 3.8 werden die verbleibenden Einflussfaktoren (ee, ff, hh), die den Umweltbelangen nicht eindeutig thematisch zuzuordnen sind, erläutert.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. **Wechselwirkungen** zwischen den unterschiedlichen Umweltbelangen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen und werden jeweils in den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erläutert. Sofern im Rahmen der Angebotsplanung möglich, werden die unterschiedlichen Wesensarten der Auswirkungen (direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, grenzüberschreitend, kurzfristig, mittelfristig, langfristig, ständig, vorübergehend, positiv, negativ) für die relevanten Teilaspekte der einzelnen Umweltbelange entsprechend beschrieben. Im Anschluss erfolgt im Regelfall eine gesamtübergreifende Darstellung der den jeweiligen Umweltbelang betreffenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Sofern dem besseren Verständnis dienend, wird hiervon abweichend auf entsprechende Maßnahmen bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltteilbelange eingegangen. Zudem werden die im Bauleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene am Ende jedes Kapitels zusammenfassend in Tabellenform dargestellt.

Die während der **Bauphase** voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange werden in Kapitel 3.9 erläutert. Auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung ist jedoch noch nicht absehbar, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

3.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Der Mensch ist durch diese Planung als Eigentümer, Mieter oder Nachbar (Veränderungen im Wohn-/Arbeitsumfeld) betroffen. Ebenso als künftiger Nutzer, dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Räumliche Rahmenbedingungen

Die in dem baulich gewachsenen Siedlungsbereich bestehende Bebauung und deren Erschließung sowie vorhandene Grünbereiche werden im Rahmen der Planung bestandsorientiert aufgenommen. Insgesamt wird im südlichen Plangebiet ein Baugebiet mit etwa 27 Bauplätzen vorbereitet.

Bestandsorientierte Vorgaben zu den Nutzungsmaßen, zur Baugestaltung sowie zur Durchgrünung des Gebietes sichern allgemein eine Integration der hinzutretenden Bebauung in den örtlichen Siedlungszusammenhang. Baugrenzen werden unter Beachtung nachbarschaftlicher Belange festgesetzt. Insgesamt werden durch die vorliegende Planung keine erheblichen Veränderungen des bisherigen Lebens- und Wohnumfelds der Nachbarn vorbereitet. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Siedlungsbereiche werden nicht erwartet.

Der Ortsrand wird zukünftig durch die geplante Wohnbebauung mit umgebenden Wohngärten geprägt werden. Auf die getroffenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung der zukünftigen Gebäude wird verwiesen (siehe auch Kapitel 3.6).

Maßgebliche Qualitäts-/Kapazitäts- und Sicherheitsdefizite der geplanten baulichen Entwicklung in Bezug auf das bestehende Straßennetz werden nicht erwartet.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Erholungsfunktion

Die Planung sieht im Bereich Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten Grünflächen und eine Fläche für einen Spielplatz vor. Eine Verbindung zum nördlichen Landschaftsraum ist sichergestellt. Im Rahmen bestandsorientierter und auf die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen sowie Festsetzungen zur Grünordnung wird ausreichend Rücksicht auf den angrenzenden Landschaftsraum genommen (siehe auch Kapitel 3.6).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Landschaft

Immissionsschutz

Durch die vorliegende Planung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Stadtteil Mastholte werden keine Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld erwartet.

Verkehrliche Immissionen:

Die in Kapitel 2.1 beschriebenen Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden sich infolge der Planung von voraussichtlich 27 Bauplätzen nicht wesentlich ändern. In der schalltechnischen Untersuchung wurde zum damaligen Rahmenplanstand festgestellt, dass zwei potenzielle Baugrundstücke die idealtypischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreiten. Bereits im frühen Planstadium wurden die entsprechenden Grundstücke planerisch umgestaltet. Somit ergeben sich im Großteil des Plangebietes die idealtypischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet, die zwei entsprechenden Baugrundstücke werden als allgemeines Wohngebiet mit Vorbelastung ausgewiesen. Eine erhebliche Verkehrslärmzunahme wird nicht erwartet. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wird sich auf die schalltechnische Untersuchung der AKUS GmbH zur ehemaligen Rahmenplanung für das Gebiet „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte¹² bezogen.

Gewerbliche Immissionen:

In der entsprechenden schalltechnischen Untersuchung¹³ wurde zum damaligen Rahmenplanstand festgestellt, dass zwei potenzielle Baugrundstücke die idealtypischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreiten. Bereits im frühen Planstadium wurden die entsprechenden Grundstücke planerisch umgestaltet. Somit ergeben sich im Großteil des Plangebietes die idealtypischen

¹² AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg, Bielefeld, 2020.

¹³ AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg, Bielefeld, 2020.

Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet, die zwei entsprechenden Baugrundstücke werden als allgemeines Wohngebiet mit Vorbelastung ausgewiesen. Die durch die Planung ermöglichten nennenswerten Nachverdichtungen weisen somit hinreichende Abstände zum südlich an die Rietberger Straße angrenzenden Gewerbebetrieb auf, eine immissionsbezogene Problematik wird nach Änderung der Grundstückszuordnung nicht mehr gesehen.

Immissionen durch die Landwirtschaft:

Konflikte aufgrund typischer Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen über das ortsübliche Maß hinaus sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Hochwasserschutz

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen. Diesbezügliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzuschlagen.

Unabhängig davon sollte zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen in der Umsetzung darauf geachtet werden, die Grundstücke durch geeignete Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten, sodass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können (z.B. Abdichtung der Keller gegen Grund-/Oberflächenwasser durch Wannen, Hochwassersperren, Sockel). Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist allgemein bei der Planung von Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig. Entsprechende Hinweise werden auf der Plankarte des Bebauungsplans geführt (siehe auch Kapitel 3.4).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Zur Erschließung werden künftige Gebäude an neu zu errichtende Leitungen angeschlossen, welche an die neben dem Plangebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen werden. Zur Entsorgung des Schmutzwassers soll ein neues Pumpwerk im Bereich des Regenrückhaltebeckens gebaut werden, welches durch eine Druckrohrleitung zur Zentralen Kläranlage gepumpt wird. Negative Auswirkungen auf Abfallwirtschaft und Ver- und Entsorgung werden aufgrund teils vorhandener, leistungsfähiger Leitungsnetze, zu erfüllender technischer Anforderungen sowie vor dem Hintergrund der überwiegend bestandsorientierten Planung nicht erwartet. Im Sinne der Eingriffsminderung wird im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Regenwasser zur Brauchwassernutzung auf den Grundstücken zurückzuhalten (s. Hochwasserschutz und Kapitel 3.4).

Anlagen für eine Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Anlagen zur Solarenergienutzung sind im Plangebiet weiterhin umfassend möglich, werden empfohlen und teilweise festgesetzt. Auf die Festsetzungen in der Plankarte wird verwiesen. Einschränkungen durch die ausgewiesenen Baufenster sowie der vorgegebenen Dachformen/-neigungen werden nicht gesehen. Darüber hinaus wird

einzelfallbezogen im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Möglichkeiten zur Nutzung von Erdwärme zu prüfen.

Darüber hinaus leiten sich die energetischen Anforderungen bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Häusern aus den Vorgaben des Gebäude-Energie-Gesetzes ab.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Fläche/Boden, Wasser

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Der Schutz vor Bodenverunreinigungen sowie die Vorgehensweise beim Antreffen möglicher Altlasten u. Ä. im Rahmen von Baumaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Auf der Plankarte des Bebauungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen. Während der Bauphase sind Ablagerungen von Baumaterialien und Müll im Umfeld zu unterbinden (siehe auch Kapitel 3.9). Im Sinne der Vermeidung von Bodenverunreinigungen kann zudem der Ausschluss von Tankstellen im Plangebiet gewertet werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Wie zu den einzelnen Teilaspekten dargelegt, sind aufgrund der ganz überwiegend nicht zu erwartenden erheblich nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung keine spezifischen **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen** zu treffen.

Hiervon unbenommen sind auch die weiteren nachfolgend zusammengefassten Regelungen im Bebauungsplan **im Sinne der Eingriffsminderung** zu werten. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
• Festsetzungen zu Nutzungsmaßen und zur Durchgrünung des Gebietes • auf den Bestand und die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen • Beschränkte Baudichte/Zahl der Wohnungen • Neubebauung mit Abstand zu bestehenden Emissionsquellen bzw. in schallabgeschirmten Bereichen • Kompensationsmaßnahmen	• Rückhaltung von Regenwasser auf den privaten Grundstücken zur Brauchwassernutzung • Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen im Rahmen der Grundstückerschließung und Gebäudeplanung • Nutzung regenerativer Energietechniken (z. B. Solarenergie auf Gebäudedächern, Erdwärmennutzung) • Vermeidung der Ablagerung von Baumaterialien und Müll im Umfeld • Begrünung von Dachflächen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Teile des Plangebietes liegen im ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Gütersloh (LSG-3914 001 Gütersloh). Eine positive Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage nach §34 LPlG kann seitens der Bezirksregierung Detmold erst nach Inkrafttreten der 116. FNP-Änderung im Stadtgebiet Rietberg erfolgen. Dieses Verfahren wird parallel zur Offenlage dieses Bauleitplanverfahrens abgeschlossen. Die Stadt Rietberg geht davon aus, dass im Rahmen der Offenlage die Inaussichtnahme der Aufhebung des Landschaftsschutzes durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt. Weitere ggf. wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sind aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs insgesamt nicht erkennbar (s. Kapitel 1.4 und 2.2).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Tiere

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird im südlichen Bereich eine intensiv genutzte Ackerfläche überplant. Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird hier ein Wohnquartier mit Wohngärten analog zum südwestlich angrenzenden Siedlungsbereich entstehen. Zudem setzt der Bebauungsplan den Erhalt von Gehölzen und markanten Einzelbäumen sowie die Neufestsetzung von großflächigen Grün- und Wasserstrukturen fest, sodass sich – gegenüber der heutigen Nutzung – eine größere Diversität an Lebensraumstrukturen ergibt und sich somit Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für diverse Tierarten ergeben. Eine Verschlechterung betroffener Tierpopulationen kann allgemein ausgeschlossen werden, da essenzielle Habitate nicht betroffen sind und mindestens gleichwertige Flächen / Strukturen als Ersatz in der Umgebung vorhanden sind. Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG werden nach heutigem Stand nicht ausgelöst, auf eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird daher verzichtet.

Im nördlichen Bereich der vorliegenden Bauleitplanung wird ein Regenrückhaltebecken errichtet. In diesem Bereich wird Wert darauf gelegt, die bestehenden Gehölzstrukturen zu schützen und planungsrechtlich zu sichern. Des Weiteren wird ein Teil des Plangebietes als Ausgleichsfläche angelegt und gesichert, welche zuvor ackerbaulich genutzt wurde. Diese Fläche wird somit nun ökologisch aufgewertet und kann weiteren Tieren einen Lebensraum bieten.

Bei Berücksichtigung der allgemeingültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz sind im Rahmen der Umsetzung keine Beeinträchtigungen der Artenschutzbelange zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Pflanzen

Die vorliegende Planung ermöglicht unter anderem eine Wohnbauentwicklung in den Außenbereich hinein, damit einher geht der Verlust gegenwärtig intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit wird, insbesondere durch die Pflanzfestsetzungen im

Bebauungsplan, eine Aufwertung gegenüber der heutigen Nutzung erwartet. Durch die Nutzungsänderung im nördlichen Plangebietsbereich von ehemals ackerbaulicher Nutzung hin zu einer Fläche für die Regenrückhaltung und einer Ausgleichsfläche wird eine zusätzliche ökologische Aufwertung umgesetzt werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt wird angesichts der gegenwärtig intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Plangebietes insbesondere durch die Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan und die großzügige Offenlegung eines verrohrten Grabens eine positive Veränderung erwartet. Für den nördlichen Plangebietsbereich mit Fläche für die Regenrückhaltung und Ausgleichsfläche wird eine zusätzliche ökologische Aufwertung vorgesehen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Zur Bewältigung der **Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG** wurde geprüft, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Kommune wird den ermittelten Überschuss von 5.613 Punkten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen des Öko-Kontos der Stadt Rietberg vermerken.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung, -minderung etc. sind allgemein die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte und Festsetzungen zur Begrünung der Vorgärten zu werten.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Fledermäuse durch künstliches Licht angezogen werden. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, im Rahmen der Umsetzung Beleuchtungszeiten/-intensitäten zu begrenzen und „fledermaus- bzw. insektenfreundliche“ Lichtquellen zu verwenden.

Festgesetzt wird auch die Umsetzung von begrünten Dächern bei flach geneigten Dachflächen, die so Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere mit übernehmen können (s. auch Kapitel 3.4).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
• Festsetzung/Sicherung vorhandener Grünflächen • Pflanzgebot für Vorgartenbereiche • Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) • Begrünung von Dachflächen	• Gartenbepflanzungen mit standortgerechten, naturnahen und biodiversen Gehölzen • heimische Heckenpflanzungen • Insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.3 Fläche, Boden

Fläche

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine flächensparende Bebauung im Siedlungsrandbereich ermöglicht. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Veränderungen werden hierdurch nicht bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Bodenverhältnisse

Die Errichtung baulicher Anlagen verursacht die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann diese in der Regel seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es teilweise erstmalig zu Versiegelungen, in den Gartenbereichen kann der Boden seine Lebensraum- und Filterfunktion weiter erfüllen. Es wird daher erwartet, dass mit der vorliegenden Planung keine erhebliche Verschlechterung der Bodenfunktion verbunden ist. Die verträglichen Neuversiegelungsmöglichkeiten lassen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion erkennen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Schutzwürdigkeit

Betroffenheit von Anmoorgleyboden, welcher jedoch durch die bisherige intensiv-landwirtschaftliche Nutzung anthropogen beeinflusst ist und somit nicht mehr die natürlichen Funktionen des Ausgangsbodens erfüllt; somit keine Relevanz erkennbar (s. Kapitel 2.3)

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsfläche)

bislang keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar (s. Kapitel 3.1)

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht **ausgleichbar**. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Lokal können die Auswirkungen auf den Boden durch eine Begrenzung der Versiegelung (GRZ, Zahl der Wohnungen, Verwendung offenerporiger, wasserdurchlässiger Materialien in den Vegetationsflächen der Vorgärten) **gemindert** werden. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
- Sicherung des neu entstehenden Gewässerrandstreifens - Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) und der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen	- Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß - Vermeidung von unnötigem Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. auf offenen Bodenflächen während der Bauarbeiten - Auffüllungen möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.4 Wasser

Oberflächengewässer

Der das Plangebiet durchziehende Entwässerungsgraben wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Infolge der bestandsorientierten Planung im Randbereich des bebauten Siedlungsbereichs sind keine Auswirkungen auf aktuell festgesetzte Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für die Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen hier den Wasserhaushalt, unter anderem durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation, insofern kommt es auch zu Veränderungen bezüglich der Grundwasserneubildung. Das Risiko von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft (Dünge-/Pflanzenschutzmittel etc.) in das Grundwasser entfällt.

Bezüglich der Themen Ver- und Entsorgung, Hochwasserschutz, Bodenverunreinigungen und Altlasten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Gleiches gilt für die Maßgabe, offenporige, wasserdurchlässige Materialien in den Vegetationsflächen der Vorgärten zu verwenden.

Begrünte Dachflächen bieten grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Sie sind auf Grundlage des Bebauungsplans bei flachgeneigten Dachflächen vorgeschrieben. Auf die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wird verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
• Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl Wo) • Pflanzgebot sowie Beschränkungen der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen • Begrünung von Dachflächen	• Rückhaltung von Regenwasser auf privaten Grundstücken zur Brauchwassernutzung • Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen im Rahmen der Grundstückserschließung und Gebäudeplanung • Reduzierung der Bodenversiegelung auf unabdingbar notwendiges Maß, Verwendung versickerungsfähiger Materialien
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.5 Luft, Klima

Luftqualität

Die mit einer Bebauung einhergehend verursachten Emissionen (Hausbrand, Verkehr, Abwärme) bedingen in der Regel Luftverwirbelungen und –belastungen, ohne dass diese für das Plangebiet näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Darüber hinaus sind die sich aus den geltenden gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen (z. B. an Feuerungsanlagen) in der Umsetzung zu beachten.

Im Zusammenhang mit Kfz-Verkehren können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/-dioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung Bedeutung erlangen. Aufgrund des Anteils an neuer Bebauung und damit ggf. verbundener Neuverkehre wird sich die Luftqualität infolge der vorliegenden Planung insgesamt nicht wesentlich verändern.

Zum Immissionsschutz wird ergänzend auf Kapitel 3.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete

Klima

Maßnahmen der Nachverdichtung können grundsätzlich zu einer zunehmenden thermischen Belastung und somit zu einer Verschlechterung des heutigen Zustands führen. Auf die vorliegend geplante Wohnbebauung in offener Bauweise, eingeschränkten Verdichtungsmöglichkeiten und Wohngärten trifft dies maßgeblich nicht zu. Zusätzliche neue Baumöglichkeiten und Anbaumöglichkeiten werden nur untergeordnet zugelassen (siehe auch Kapitel 3.3), insofern sind allenfalls lokal begrenzte mikroklimatische Veränderungen zu erwarten. Möglichkeiten für eine gärtnerische Gestaltung mit positiven kleinklimatischen Wirkungen bleiben bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchlüftung und Temperaturgang werden insofern nicht bewirkt.

Insgesamt wird erwartet, dass sich die bestehenden mikro- und bioklimatischen Verhältnisse nicht wesentlich verändern werden. Die lediglich auf das Plangebiet begrenzten lokalen Veränderungen des Mikroklimas werden die stadtklimatischen Verhältnisse insgesamt nicht gravierend beeinflussen.

Bedingt durch den Klimawandel ist innerhalb des Siedlungsbereichs allgemein eine etwas stärkere Wärmebelastung nicht auszuschließen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels oder eine besondere Problematik bzgl. Treibhausgasemissionen ist jedoch angesichts der Siedlungsrandlage, der Offenlegung des derzeit verrohrten Grabens und der Sicherung der Gehölzstrukturen sowie Baumstandorte nicht erkennbar.

Aufgrund des Planungszieles der Entwicklung von Wohnbauflächen direkt angrenzend an den Siedlungsrand ist eine Verlagerung des Plangebietes in andere Bereiche nicht möglich und nicht sinnvoll. Im Bereich der neu entwickelten Wohnbauflächen wird auf eine maßvolle und möglichst klimafreundliche Erweiterung geachtet. Hierunter fallen auch die festgesetzten Maßnahmen zur Thematik erneuerbare Energien. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar

Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser
--	--

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Bebauungsdichte im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Ebenso unterstützen die aufgenommenen Festsetzungen zur Begrünung der Vorgärten die Aufrechterhaltung der bestehenden Luftqualität sowie vorhandener temperatenausgleichender Wirkungen.

Positive mikro- und kleinklimatische Wirkungen können auch durch Dachbegrünungen erzielt werden. Entsprechende Begrünungen werden als ökologisch sinnvolle Maßnahmen bei flachgeneigten Dächern festgesetzt (siehe auch Kapitel 3.4).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
- Begrenzung von Bebauungsdichte (GRZ, Anzahl der Wohneinheiten), Vorgabe der offenen Bauweise - Pflanzgebot sowie Beschränkungen der Versiegelungsmöglichkeiten in Vorgartenbereichen - Begrünung von Dachflächen	- Gartenbepflanzungen mit standortgerechten, naturnahen und biodiversen Gehölzen - heimische Heckenpflanzungen - Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß, Verwendung versickerungsfähiger Materialien
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.6 Landschaft

Raumwirksame oder das Landschaftsbild prägende Strukturelemente sind vorliegend nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes könnten ggf. durch eine unmaßstäbliche Neubebauung entstehen. Grundsätzlich eröffnet der Bebauungsplan einen gewissen Spielraum, sodass insgesamt bis zu zweigeschossige Gebäude zulässig sind. Die Obergrenze der zugelassenen Gesamthöhen orientiert sich dabei an den bestehenden Gebäuden im Umfeld. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Landschaftsbilds bzw. der Wahrnehmung des Siedlungsbereichs werden hierdurch nicht bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/ Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden

Trotz der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind nachfolgende **Maßnahmen im Sinne von Eingriffsvermeidung, -minderung** etc. zu werten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
auf den Bestand und die Ortsrandlage abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen	-/-
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Bau- und Bodendenkmale

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Kultur-/Sachgüter

Keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Zusammenfassend werden aufgrund der fehlenden Bedeutung der Planflächen für die einzelnen Teilaspekte des Umweltbelangs Kulturgüter, sonstige Sachgüter keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Landschaft

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung etc. bedarf es nicht. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan den zur Beachtung der gesetzlichen Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG) im Rahmen der Umsetzung entsprechenden Hinweis.

Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gefahr von Unfällen oder Katastrophen	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Die Gefahr von Unfällen oder Katastrophen beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis auf nachfolgende Umweltbelange: - Eine Gefährdung aufgrund des allgemeinen Risikos durch Unwetter/Starkregenereignisse ist trotz der Ergebnisse der gesamtstädtischen Ermittlung der Überflutungsgefährdung nicht generell auszuschließen, kann für das Plangebiet aber nicht näher quantifiziert werden. Eine besondere Gefährdungslage ist für das Stadtgebiet bzw. den vorliegend erfassten Siedlungsbereich jedoch nicht erkennbar. Allgemeine Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge sind im Zuge von Neu-/Ersatzbaumaßnahmen zu berücksichtigen und sind zudem in der Landesbauordnung gesetzlich geregelt (u.a. Errichtung von Gebäuden so, dass Wasser nicht eindringen kann; Belassen/Herstellen der Wasseraufnahmefähigkeit der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke); s. auch Maßnahmenvorschläge in den Kapiteln 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5. - Eine Gefährdung durch Unfälle in sog. Störfallbetrieben ist nicht erkennbar (s. Kapitel 1.3). Aufgrund der festgesetzten Nutzungen können im Plangebiet auch keine entsprechenden Vorhaben umgesetzt werden.

	Bergbautätigkeiten sind in der Region nicht bekannt, insofern wird auch eine Gefährdung durch Bergbaufolgeschäden ausgeschlossen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Die Stadt Rietberg betreibt derzeit im näheren Umfeld des vorliegenden Plangebiets keine weiteren ggf. relevanten Planungen oder Maßnahmen, ebenso sind der Stadt keine entsprechenden Vorhaben anderer Planungsträger bekannt. Insofern liegen kumulierende umweltrelevante Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete derzeit nicht vor. Sonstige Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (z.B. Natura 2000-Gebiete) sind im Umfeld nicht vorhanden und somit nicht betroffen (s. Kapitel 1.4, 2.2, 3.2).
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Der Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kann im Wohnungsbau und Sondernutzungsbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle insgesamt nicht zu erwarten.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

3.9 Auswirkungen während der Bauphase

Das Plangebiet wird im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung teilweise erstmals erschlossen, damit einhergehend können sich allgemein **Belästigungen für die Nachbarn** mit einem **üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen** durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. während der Bauphase ergeben. Aufgrund der geringen Größe des neu erschlossenen Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet) wird erwartet, dass sich diese Belästigungen in einem überschaubaren und zeitlich begrenzten Rahmen bewegen. Möglicher Baustellenverkehr kann grundsätzlich über die bestehende Straße in der Rieke unproblematisch abgewickelt werden. Mit Blick auf die Größe des Baugebiets ist eine überschaubare Menge an Erdaushub und Baustellenfahrzeugen zu erwarten. Ablagerungen von Baumaterialien und Müll v.a. auf den Freiflächen im Umfeld sind zu unterbinden.

Besondere Anforderungen an **eingesetzte Stoffe, Techniken** etc. sind hier nicht erkennbar. Die **Gefahr von Unfällen oder Katastrophen** ist bei der Umsetzung der Planung nicht generell auszuschließen, sie beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis vorliegend auf **Kampfmittelfunde**. Auf entsprechende Handlungserfordernisse bei ggf. möglichen Kampfmittelfunden wird in der Plankarte hingewiesen.

Eine **Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle** bei Baumaßnahmen/Umsetzung einschließlich möglicher Abrissarbeiten ist bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insgesamt **nicht zu erwarten**.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Aufgrund einer fehlenden Flächenverfügbarkeit können die begrenzten Flächenpotenziale für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Ortsteil Mastholte gegenwärtig nicht ausgeschöpft werden. Die Stadt ist auch weiterhin bemüht, mit den Eigentümern dieser Flächen eine Einigung zu erzielen. Um den dringenden Bedarf nach Wohnraum befriedigen zu können, ist eine behutsame Erweiterung in den Außenbereich unumgänglich. So wird vorliegend eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Wohnbauentwicklung umgenutzt. Vor dem Hintergrund der Planungsziele und –inhalte gibt es auf der übergeordneten Planungsebene keine sinnvollen Standortalternativen.

Alternativen in der Projektplanung

Grundsätzlich ist auch im vorliegenden Plangebiet eine stärkere Verdichtung vorstellbar. In diesem Falle wäre mit einer stärkeren Versiegelung durch Wohngebäude und ergänzenden Verkehrsflächen mit den entsprechenden (i. W. aber überschaubaren) Auswirkungen insbesondere auf Boden, Wasser und Kleinklima sowie Lebensstätten und Nahrungs- und Jagdbereiche zu rechnen. Im Hinblick auf die Nachbarschaft würden dann auch (verträgliche) Mehrverkehre ausgelöst werden. Der Bebauungsplan könnte im Sinne einer stärkeren Verdichtung auch höhere Gebäude oder mehr Wohnungen pro Gebäude zulassen. Diese Alternative wäre insbesondere im Hinblick auf nachbarschaftliche Belange in dem gewachsenen Siedlungsbereich und auf die Ortsrandlage weniger verträglich, sodass hiervon Abstand genommen wurde.

In Betracht käme auch eine „Null-Variante“ mit Verzicht auf jegliche Planung. Dies würde allerdings die bestehende Nachfragesituation nach Wohnraum, insbesondere auch für junge Familien, weiter verschärfen.

5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich zum Teil überschneidenden **Bearbeitungsstufen** durchgeführt:

- Festlegung des plangebietsbezogenen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange,
- Zusammenstellung der Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen,
- Stichpunktartige Darstellung der Berücksichtigung der Umweltschutzziele
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario),
- Ermittlung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Zuge der Planumsetzung – Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und
- Prüfung anderweitiger Planungsalternativen.

Der Umweltprüfung liegen teilweise **umweltbezogenen Gutachten und Fachplanungen** zu Grunde, hierunter fällt eine schalltechnische Untersuchung für den Bereich der Rahmenplanung „In der Rieke“

im Stadtteil Mastholte¹⁴ und eine verkehrliche Stellungnahme zur potenziellen Auswirkung auf das Straßennetz¹⁵.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Umweltprüfung sind bisher **nicht aufgetreten**. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden auf der vorliegenden Bauleitplanungsebene ebenfalls nicht gesehen. Insgesamt ist die Ermittlung der Umweltbelange durch die sogenannte angebotsorientierte Planung begrenzt, da auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht absehbar ist, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

Maßgebliche Umweltprobleme im Planverfahren sind nach heutigem Stand nicht zu erkennen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange sowie zum **weitergehenden Untersuchungsbedarf** wird ergänzend auf Kapitel 1.3 verwiesen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Nutzungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden.

Wie in Kapitel 3 des Umweltberichts erläutert verursacht die Umsetzung der vorliegenden bestandsorientierten Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen. Somit sind über die auf Baugenehmigungsebene erfolgende Überwachung hinaus **keine weitergehenden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt** im Sinne des § 4c BauGB bzw. Anlage 1 Nr. 3b) BauGB durchzuführen.

Unvorhergesehene erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Rietberg keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben.

¹⁴ AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg, Bielefeld, 2020.

¹⁵ LINDSCHULTE: Verkehrliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 302 „Mastholte-Nord“, Düsseldorf, 2022.

7. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll dieser eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein kann. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet umfasst eine etwa 5,6 ha große Fläche am Ortsrand des Stadtteils Mastholte. Zuvor wurde der gesamte Bereich intensiv ackerbaulich genutzt. Mit Blick auf die bestehende Wohnraumnachfrage ist es wesentliches Ziel der Stadt Rietberg, dass ausgewiesene Bauflächen auch möglichst kurzfristig bebaut werden können.

Die **umweltrelevanten Auswirkungen auf Nachbarschaft / Altanlieger** betreffen im Wesentlichen zeitlich begrenzte Belästigungen während der Baumaßnahmen. Eine Beeinträchtigung der Anlieger im Umfeld des Plangebietes durch die ermöglichten Veränderungen im Lebensumfeld wird vorliegend nicht gesehen. Darüber hinaus erhält die Nachbarschaft durch die Bauleitplanung Planungssicherheit in Bezug auf zulässige Gebäude und Nutzungen. Weiterhin sichern auf den Siedlungsbestand im Umfeld abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen die Aufrechterhaltung des bestehenden Siedlungscharakters.

Wesentliche umweltrelevante Auswirkungen auf neue Bewohner / Nutzer werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind keine ggf. relevanten Vorbelastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm etc. erkennbar.

Die **naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** ergeben sich vor allem aus der Versiegelung des Bodens durch Straßen und Neubaumaßnahmen etc. Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, Bauvolumina und zur Vorgartengestaltung gewährleisten die städtebauliche und gestalterische Einbindung in Umfeld und Straßenbild. Großflächige Baumöglichkeiten werden nicht geschaffen. Das bestehende Lebensraumpotenzial wird sich nicht wesentlich ändern. Anhaltspunkte, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen ausschließen, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung werden soweit erkennbar nicht verursacht. Die Planung berücksichtigt durch auf die Bestandssituation im Umfeld abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen die Lage am Stadtrand.

Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand und nach Prüfung der betroffenen Umweltbelange ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die vorliegende Planung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Rietberg zu prüfen und zu bewerten.

Rietberg, im Juni 2023

8. Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL – Entwurf 2020, Detmold, 2020.

Sonstige Quellen

AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Rahmenplanung „In der Rieke“ im Ortsteil Mastholte der Stadt Rietberg. Bielefeld, 2020.

Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000. Krefeld, 2005.

Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage. Krefeld, 2018.

Kreis Gütersloh: Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“. Gütersloh, 2015.

K.PLAN Klima.Umwelt & Planung GmbH: Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Rietberg. Bochum, 2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4216. Recklinghausen, 2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 2021.

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 302 „Mastholte-Nord“. Düsseldorf, 2022.